

RS Vwgh 1994/4/28 92/16/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1994

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §10;

ErbStG §13 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/16/0162

Rechtssatz

Die besondere Bedeutung des§ 10 ErbStG erhellt aus dem zweiten Satz, wonach im Schenkungssteuerfall die Übernahme der Schenkungssteuer durch den Geschenkgeber als weitere Schenkung anzusehen sei, im Erbschaftssteuerfall aber alleine die Zuwendung und nur diese Gegenstand der Abgabenforderung zu sein habe (Hinweis E 10.12.1970, 660/69, VwSlg 4160 F/1970; E 22.3.1977, 1523, 1525, 1527/74, VwSlg 5105 F/1977). Durch die Verwendung des Begriffes "Steuer" in der Einzahl und nicht in der Mehrzahl ("Steuern") seit dem Erbschaftssteuergesetz und dem Schenkungssteuergesetz 1955 ist offenbar die Erbschaftssteuer desjenigen gemeint, zu dessen Gunsten der Erblasser die Anordnung getroffen hat (Hinweis E 10.12.1970, 660/69, VwSlg 4160 F/1970).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160161.X03

Im RIS seit

18.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>